

Sitzungsprotokollkopien der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2017

TOP	Gegenstand	SV Nr.
1711301	Bauantrag Dieterich KG, Alpenstraße 10, 83486 Ramsau – Neubau eines Lagergebäudes für Sägerestholz am bestehenden Sägewerk auf FINr. 895/3, Gemarkung Ramsau	17161
1711302	Teilnahme an Bündelausschreibung für kommunalen Strombezug ab dem 01.01.2020	17169
1711303	Anpassung Satzung Hundesteuer	17170
1711304	Anpassung der Kurbeitragssatzung	17171
1711305	Rückblick auf das Jahr 2017 – Ausblick 2018	17172
1711306	Bekanntgabe – Verzicht Feuerwerk	17175
1711307	Sonstiges 1. Feuerwehrzufahrt – Einfahrt Lehenmühlweg 2. Straßengully Graßlergasse 3. Zauberwald – unterspülte Brücke	17173

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1711301

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV17161

Bauantrag Dieterich KG, Alpenstraße 10, 83486 Ramsau – Neubau eines Lagergebäudes für Sägerestholz am bestehenden Sägewerk auf FINr. 895/3, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt

Für die Optimierung des Betriebsablaufes und die bessere Verwertung des Restholzes ist es notwendig, hierfür entsprechenden Lagerkapazitäten zu schaffen. Der Bauherr plant hierzu die Errichtung eines Lagergebäudes mit einer Grundfläche von ca. 100 qm und einer maximalen Höhe von 8,66 m.

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr.895/3, Gemarkung Ramsau, befindet sich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, da es sich um die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes handelt.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen, diese ist jedoch für diese Maßnahme nicht notwendig.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1711302

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/ 12
Dokument:	h/0/SV17169

Teilnahme an Bündelausschreibung für kommunalen Strombezug ab dem 01.01.2020

Sachverhalt

Die in der Sitzung des Gemeinderats vom 10.10.2017 grundsätzlich beschlossene Teilnahme an Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombezug steht nun konkret zum Beschluss an.

Die kommunale Serviceagentur Kubus führt im Auftrag des Bayerischen Gemeindetags Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung durch. Zurzeit laufen die Vorbereitungen für den Lieferzeitraum 2020 bis 2022 (Laufzeit drei Jahre).

Vorteil der Teilnahme an den Bündelausschreibungen ist die hohe Nachfragemenge der beteiligten Kommunen (1.450 Kommunen bei der letzten Ausschreibung) und die automatische Teilnahme an folgenden Ausschreibungen mit erheblicher Zeit- und Kostenersparnis gegenüber den sonst notwendigen Einzelausschreibungen. Da unser Datenbestand, sprich die einzelnen Abnahmestellen, vor kurzem erst komplett erfasst wurden, hält sich nun der Aufwand zur Vorbereitung an der Teilnahme in engen Grenzen.

Die Kosten für die Durchführung dieser Bündelausschreibung sind gestaffelt und betragen für Gemeinden unter 2.000 EW 500 € netto zzgl. 10 € / Abnahmestelle = ges. zurzeit 960 € netto.

Es muss außerdem noch die Entscheidung getroffen werden, ob konventionell erzeugter Strom (hier Ökostromanteil im Bundesschnitt 37,7 %) oder ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ausgeschrieben werden soll.

Beim Strom aus erneuerbaren Energien gibt es noch die Wahlmöglichkeit, mit oder ohne Neuanlagenquote auszuschreiben. Dies bedeutet, dass bei einer Ausschreibung mit zwingender Neuanlagenquote ein erhöhter Anreiz zur Schaffung von neuen EE-Anlagen besteht. Diese Anlagen werden lt. Bayerischem Gemeindetag allerdings im Wesentlichen im Ausland entstehen, da durch das EEG geförderte Anlagen nicht als Ökostrom vermarktet werden dürfen. Bei der Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote muss die gelieferte Energie zu mind. 50 % in Neuanlagen erzeugt werden.

Geschätzte Mehrkosten bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. 0,3 Cent / kWh.
Geschätzte Mehrkosten bei Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. 1,0 Cent / kWh.

Der für die nun kommenden Bündelausschreibungen (erstmalig für die Jahre 2020 bis 2022) zu unterzeichnende, unbefristete Dienstleistungsvertrag mit der Kubus GmbH liegt nunmehr zum Beschluss vor. Dieser Vertrag kann für alle kommenden Ausschreibungen genutzt werden, es besteht aber keine Verpflichtung seitens der Gemeinde Ramsau. Der Vertrag kann bei kommenden Ausschreibungen gekündigt werden.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgestellten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie abzuschließen.
2. Die Gemeinde Ramsau überträgt hierzu die Aufgaben der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 muss entschieden werden ob
 - a) Normalstrom oder
 - b) 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote oder
 - c) 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquotebeschafft werden.

Der Gemeinderat spricht sich für Variante b) aus.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 1711303

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV17170

Anpassung Satzung Hundesteuer

Sachverhalt

Die gemeindliche Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wurde seit dem Jahre 2001 nicht mehr geändert. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beziehungsweise auf eine Anpassung der Hundesteuer in der Nachbargemeinde Schönau a. K. schlägt BGM Gschoßmann vor, die Hundesteuer in unserer Gemeinde wie nachstehend zu erhöhen:

- für den ersten Hund 75,00 € (bisher 50,00 €)
- für den zweiten Hund 100,00 € (bisher 75,00 €)
- für jeden weiteren Hund 125,00 € (bisher 80,00 €)

Ebenso soll die Steuer für Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit von bisher 250,-- Euro auf 900,-- Euro angehoben werden. Bisher ist in der Gemeinde Ramsau im Sinne dieser Verordnung kein Hund als Kampfhund eingestuft.

Aussprache

3. BGM *Maltan* empfahl, um künftig so große Sprünge bei der Anpassung zu vermeiden, die Satzung in spätestens fünf Jahren wieder zu überprüfen. Dies soll in den Satzungsbeschluss mit aufgenommen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 12.12.2017 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29. Juli 1980 als Satzung. Der beiliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Nach spätestens 5 Jahren ist die Satzung wegen evtl. Anpassung dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. Juli 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 3. September 1980, Bek.Nr. 14, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. September 2001, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2001) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	125,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung für die Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kampfhunde beträgt die Steuer 900 €. Kampfhunde sind Hunde, die in der aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LSTVG erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) genannt sind.

§ 5 a wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsau, 12.12.2017

Gschoßmann
Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 1711304

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 12
Dokument:	h/0/SV17171

Anpassung der Kurbeitragssatzung

Sachverhalt

Der Leiter der Tourist-Info Ramsau, Fritz Rasp, informierte den Gemeinderat darüber, dass sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in zwei neueren Urteilen zu Fragen der pauschalen Kurbeitragspflicht von Zweitwohnungsbesitzern geäußert hat, die auch auf die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Ramsau Einfluss haben. Nach Überprüfung durch den Rechtsberater Roland Beier ist es nötig, in unserer Satzung die §§ 1 und 8 zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 12.12.2017 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen als Satzung. Dieser, der Sitzungsniederschrift beiliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen

Vom

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 02.02.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 23.02.2016), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. September 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 v. 10.10.2017) wird wie folgt geändert:

1. „§ 1 Kurbeitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

„Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Aufenthalt nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. wohnt.

Wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde und in deren Privaträumen wohnt, ist vom Kurbeitrag befreit.“

Der bisherige Wortlaut in § 1 entfällt.

2. „§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper“, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 1 Kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die Eigentümer einer zweiten oder weiteren Wohnung in der Gemeinde sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 1. Januar; treten ihre Voraussetzungen (Satz 1) erst danach ein, so entsteht sie mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.“

Der bisherige Wortlaut in § 8 Abs. 1 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 1711305

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV17172

Rückblick auf das Jahr 2017 – Ausblick 2018

Sachverhalt

Im Rückblick auf das Jahr 2017 unterscheidet sich dieses von vorhergehenden Jahren dadurch, so *1. BGM Herbert Gschoßmann*, dass viele weitreichende Entscheidungen zu treffen waren. Dazu gehörten unter anderem der Beschluss des mittelfristigen Finanzplans sowie die Standortwahl des neuen Bauhofs und der Feuerwehr. Einige der Entscheidungen waren sehr komplex und griffen ineinander über. BGM Gschoßmann hob hervor, dass dieser Gemeinderat sehr viele Schichten der Bevölkerung vertrete und das umfangreiche Know-how bei vielen Entscheidungen eingebracht wurde. Hierfür sprach er den Mitgliedern des Gemeinderates seinen Dank aus. Er lobte außerdem die faire und sachliche Diskussionskultur im Gemeinderat und das damit erreichte positive Auftreten nach außen.

Mit Blick in die Zukunft sprach er die Hoffnung aus, dass vieles so eintreffe, wie geplant und die Umsetzung der Vorhaben gelinge. Im Wesentlichen halte er es für wichtig, sich an die Rahmenbedingungen zu erinnern, diese sollen vor allem im finanziellen Bereich konsequent eingehalten werden.

BGM Gschoßmann hob hervor, dass die Entschlüsse auf Basis von Vorarbeiten getroffen werden, die zu 90 Prozent in der Verwaltung erfolgen. Das benötigte Fachwissen und der Aufgabenbereich sind aufgrund der umfangreichen Vorhaben derzeit sehr komplex. Hierfür spreche er seinen Dank an alle aus. Ebenso bedanke er sich bei der Presse, insbesondere bei Annabell Voss, für die faire Berichterstattung.

Zweiter BGM Fendt und Dritter BGM Maltan bedankten sich ebenso bei der Verwaltung. *Maltan* lobte die Informations- und die Transparenzpolitik von BGM Gschoßmann. Als Kritikpunkt sah *Dritter BGM Maltan* die Parksituation in der Gemeinde, insbesondere an der Triebenbachstraße im Bereich Cafe Gelfart und am Blauisparkplatz. Ein Anliegen für ihn sei die Weiterführung des Hotels Hochkalter, aus seiner Sicht habe der Gemeinderat alles Mögliche dafür getan.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 1711306

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV17175

Bekanntgaben – Freiwilliger Verzicht Feuerwerk

Der Leiter der Tourist-Info, Fritz Rasp, gab bekannt, dass auch zum Jahreswechsel 2017/2018 in Ramsau wieder aufgerufen wird, sich an der Aktion „Freiwilliger Verzicht auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht“ zu beteiligen. Stattdessen soll das Geld gespendet werden. Heuer geht das Geld an den Verein „Berchtesgaden Hilft“, der damit in Not geratene Ramsauer unterstützt.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.12.2017 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 1711307

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV17173

Sonstiges

1. Feuerwehrzufahrt – Einfahrt Lehenmühlweg

BGM Gschoßmann wies darauf hin, dass die Einfahrt in den Lehenmühlweg als Feuerwehrzufahrt ausgeschildert ist, trotzdem wird dieser Bereich von Autos der Skitourengewerks in den Wintermonaten regelmäßig zugestellt. *BGM Gschoßmann* bat die Presse darüber zu berichten, dass diese Autos künftig sofort abgeschleppt werden.

2. Straßengully Graßlergasse

GR Schwab reklamierte, dass der letzte Gully im oberen Bereich der Graßlergasse zu tief gesetzt sei.

3. Zauberwald – unterspülte Brücke

GR Maltan bat um die Überprüfung einer Brücke im Zauberwald, da das Fundament vom Wasser unterspült werde. *BGM Gschoßmann* erklärte, dass von Mitarbeitern des Bauhofes derzeit kein Handlungsbedarf gesehen werde, er sich eine erneute Wiedervorlage in dieser Sache für das Frühjahr 2018 vormerken werde.